

formaler Wahrung liechtensteinischer Souveränitätsansprüche, zusätzlich untergebracht wird. So regelte das Fürstentum am 29. November 1959 sein Verhältnis zur EFTA in einem separaten Protokoll, worin die Verbindlichkeit der Übereinkunft von Stockholm für die Dauer des Zollvertrages mit der Schweiz auch für Liechtenstein vereinbart ist. Damit ist *ein* Weg aufgezeigt, der über den Zollvertrag mit der Schweiz in die europäische Einigung führt.

Dieser Weg berührt zwei Problemkreise: einerseits den Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923, andererseits das direkte Verhältnis eines Kleinstaates zur europäischen Gemeinschaft.

Der Zollvertrag als Modell

Der Zollvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1923 enthält in einem kündbaren Vertrag eine Reihe von Hoheitsrechten, auf deren Ausübung Liechtenstein im Sinne eines einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebietes befristet verzichtet. Liechtenstein verhandelte in den zwanziger Jahren aus einer großen wirtschaftlichen Notlage heraus, und die Schweiz selber sah im Zollvertrag ein Mittel, um einen in Not geratenen Kleinstaat zu stützen, wobei auch militärische Überlegungen eine Rolle spielten, indem die verwundbare, strategisch bedeutsame Position im Raum Sargans mit dem kleinen Puffer des liechtensteinischen Staatsgebietes zusätzlich abgesichert werden konnte. Im Laufe der Jahre aber hat das Leben und die Geschichte aus dem schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis einen Beziehungsreichtum eigener Art geschaffen, der einer gängigen juristischen Definition entgeht. Wie der Zusammenschluß der europäischen Staaten in einer sich abzeichnenden Gemeinschaft die, von starren nationalistischen Denkformen geprägten, Anschauungen über Souveränität aufweicht und neue Konzeptionen gegenseitigen Verständnisses schafft, so ist all das im Kleinen — vorerst unter dem Zwang der Not, dann aus Einsicht und Selbstverständnis heraus — im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis vorgeformt. Der Postvertrag mit der Schweiz vom 10. November 1920 diente der UNO und der USA als Modell bei der 1950 geschaffenen Postverwaltung der Vereinten Nationen. Es wäre eine glückliche Fügung, wenn das auf Gewaltlosigkeit, auf Achtung vor Recht, auf dem Glauben an die gestaltende Kraft menschlicher Beziehung gründende schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis eine Entwicklung in Europa im kleinen vorweg nähme.

Daraus folgert aber nicht, daß die jetzige Regelung der Zollvertragsmaterie mit dem Hinweis auf das gutnachbarliche Verhältnis auf Zeit